

Leistungen der Pflegeversicherung gültig ab 01.07.2025

Pflegestützpunkt

Landkreis Oberallgäu

Pflegeberatung
und -koordination

Grad 5

2085 EUR

Angaben ohne Gewähr

Pflegegeld (Pflege durch Angehörige oder private Pflegepersonen)

Wird die häusliche Pflege von einer **nicht erwerbsmäßig** tätigen **Pflegeperson** – wie Angehörigen, Nachbarn oder Bekannten – oder von einer privat angestellten Pflegekraft übernommen, zahlt die Pflegekasse ein monatliches **Pflegegeld** an die **pflegebedürftige Person**.

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
O EUR	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR

Pflegesachleistung (Pflege durch einen ambulanten Pflegedienst)

Pflegebedürftige mit Pflegegrad 2 bis 5 haben bei häuslicher Pflege Anspruch auf Leistungen eines zugelassenen Pflegedienstes – dazu gehören körperbezogene Pflegemaßnahmen, Betreuung sowie Unterstützung im Haushalt.

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
O EUR	796 EUR	1497 EUR	1859 EUR	2299 EUR

Kombinierte Leistungen (Pflege von privaten Pflegepersonen sowie eines ambulanten Pflegedienstes)

Wird der monatliche **Höchstbetrag** für die Sachleistungen durch den Pflegedienst nur **teilweise** in **Anspruch** genommen, kann - sofern eine **private Pflegeperson** an der Pflege beteiligt ist - ein **anteiliges Pflegegeld** ausbezahlt werden. Rechnet <u>beispielsweise</u> der Pflegedienst aus seinem Sachleistungsbudget 60 Prozent der Sachleistungssumme mit der Pflegekasse ab, kann diese dem Pflegebedürftigen noch ein anteiliges Pflegegeld von 40 Prozent aus dem Pflegegeldbudget ausbezahlen.

Sachleistungen Pflegegeld

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
O EUR	796 EUR	1497 EUR	1859 EUR	2299 EUR
O EUR	347 EUR	599 EUR	800 EUR	990 EUR

Entlastungsleistungen § 45b SGB XI (ab Pflegegrad 1)

Ab Pflegegrad 1 wird monatlich zweckgebunden ein Betrag von **131 Euro** als **Guthaben** von den Pflegekassen **bereitgestellt**. Er ist für **qualitätsgesicherte** Leistungen zur **Entlastung** der pflegenden Angehörigen vorgesehen.

Folgende Hilfen können dafür in Anspruch genommen werden:

- 1. Leistungen aus der Tages- und Nachtpflege (einschließlich der Eigenanteile wie Verpflegung, Investitionskosten etc.)
- 2. Leistungen aus der Kurzzeitpflege (einschließlich der Eigenanteile aus Verpflegung, Investitionskosten etc.)
- 3. Leistungen der **ambulanten Dienste** im Sinne des § 36 SGB XI, in den **Pflegegraden 2 bis 5** jedoch **keine** Grund- und Körperpflege bzw. den Bereich der Selbstversorgung
- 4. Leistungen zur **Unterstützung im Alltag** mit landesrechtlicher Anerkennung nach §45a SGB XI bspw. Alltagsbegleitung, Demenzbegleitung, Unterstützung beim Einkaufen, haushaltsnahe Dienstleistungen

Der monatliche Betrag kann angespart werden, verfällt aber spätestens am 30.06. des darauffolgenden Jahres.

Tages-/Nachtpflege (ab Pflegegrad 2)

Zur Entlastung pflegender Angehöriger oder wenn die Pflege zu Hause nicht ausreicht, übernimmt die Pflegekasse bei Pflegegrad 2 bis 5 die Kosten für Betreuung, Fahrdienst und Pflege in zugelassenen Einrichtungen – bis zum jeweiligen Höchstbetrag.

Pflegegeld und Pflegesachleistungen bleiben davon unberührt.

	Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	
Tagespflegebeträge	0 5115	721 FLIR	1257 5115	1COF FUD	
pro Monat	0 EUR	721 EUR	1357 EUR	1685 EUR	



Leistungen der Pflegeversicherung gültig ab 01.07.2025

Pflegestützpunkt
Landkreis Oberallgäu
Pflegeberatung
und -koordination

Angaben ohne Gewähr

Gemeinsamer Jahresbetrag für Kurzzeitpflege und Verhinderungspflege (ab Pflegegrad 2)

Fällt eine **private Pflegeperson** vorübergehend aus – etwa wegen **Krankheit** oder **Urlaub** – kann die Pflegekasse die Kosten für eine **Ersatzpflege** übernehmen. Dafür stehen zwei Leistungen zur Verfügung: **Kurzzeitpflege** und **Verhinderungspflege**.

Für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege stehen gemeinsam bis zu 3.539 Euro im Kalenderjahr zur Verfügung.

Die Leistungen müssen getrennt beantragt, können aber flexibel miteinander kombiniert werden.

1. Kurzzeitpflege (stationär):

Ist die häusliche Pflege vorübergehend nicht möglich oder noch nicht im vollen Umfang sichergestellt (z. B. wegen Urlaub der Pflegeperson, Badumbau zur Barrierefreiheit oder Wartezeit auf einen Rehaplatz), kann die Pflege zeitlich befristet in einer stationären Einrichtung durchgeführt werden – **für maximal 8 Wochen pro Jahr**.

2. Verhinderungspflege (ambulant):

Die Ersatzpflege kann auch stunden- oder tageweise durch Freunde, Nachbarn oder ambulante Dienste daheim erfolgen.

Beachte: Wenn ein naher Angehöriger (z. B. Kind, Enkel – auch verschwägert) die Pflege übernimmt, zahlt die Pflegekasse nur einen Teil.

Erstattbare Beträge für Verhinderungspflege bei nahen Angehörigen

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
0 EUR	694 EUR	1198 EUR	1600 EUR	1685 EUR

Verdienstausfall und Fahrtkosten können zusätzlich beantragt werden.

Vollstationäre Pflege

Die Pflegekasse übernimmt einen Teil der Kosten – für Pflege, Betreuung und medizinische Hilfe – bis zum Höchstbetrag des jeweiligen Pflegegrads.

Höchstbeträge je Pflegegrad pro Monat

Grad 1	Grad 2	Grad 3	Grad 4	Grad 5
131 EUR	805 EUR	1319 EUR	1855 EUR	2096 EUR

Die Kosten für Unterkunft, Essen und einen Teil der Pflege zahlen die Bewohner selbst.

Dafür gibt es seit 2022 einen Zuschuss, der mit der Aufenthaltsdauer steigt.

Die Entlastung des Eigenanteils beträgt:

- 15 Prozent bei einem Aufenthalt bis zu 12 Monaten
- 30 Prozent bei einem Aufenthalt über 12 Monaten
- 50 Prozent bei einem Aufenthalt über 24 Monaten
- 75 Prozent bei einem Aufenthalt über 36 Monaten

Umbaumaßnahmen (ab Pflegegrad 1)

Die Pflegekasse kann Umbaumaßnahmen zur Sicherung der Pflege im häuslichen Wohnumfeld bis maximal 4180 Euro bezuschussen.

Pflegehilfsmittel (ab Pflegegrad 1)

Die Pflegekasse kann monatlich bis zu **42 Euro** für den **Verbrauch bestimmte Hilfsmittel** zahlen. Hierzu zählen Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel usw. **Hausnotrufsysteme** werden ebenfalls bezuschusst. Pflegebetten, Rollstühle, Rollatoren und andere **pflegeerleichternde Hilfsmittel** können über ein **Rezept** verordnet und von der Pflegekasse (je nach Hilfsmittel genehmigungspflichtig) zur Verfügung gestellt werden.

Pflegekurse (Pflegegrad nicht erforderlich)

Nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen (z.B. Angehörige, Freunde, Nachbarn...) können kostenlose Pflegekurse besuchen. Informationen zu aktuellen und von den Pflegekassen anerkannten Angebote erhalten Sie vom Pflegestützpunkt oder von Ihrer Pflegekasse.

Leistungen für die Pflegepersonen (ab Pflegegrad 2)

Unter bestimmten Voraussetzungen übernimmt die Pflegekasse für **nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen** Beiträge zur **gesetzlichen Rentenversicherung** und **Arbeitslosenversicherung**. Diese können Sie für Ihre individuelle Situation bei Ihrer Pflegekasse erfahren.



Leistungen der Pflegeversicherung gültig ab 01.07.2025

Pflegestützpunkt

Angaben ohne Gewähr

Pflegeunterstützungsgeld - Arbeitsfreistellung bei akut auftretender Pflegesituation (§ 44a SGB XI)

Das Pflegeunterstützungsgeld ist eine Lohnersatzleistung für Arbeitnehmer, die kurzfristig die Pflege eines nahen Angehörigen neu organisieren müssen. Dieses wird für bis zu zehn Tage gezahlt, wenn keine Entgeltfortzahlung vom Arbeitgeber erfolgt und keine anderen Leistungen wie Krankengeld bezogen werden. Anspruch darauf haben Arbeitnehmer, Auszubildende, geringfügig Beschäftigte und Rentner mit einer Erwerbstätigkeit. Kein Anspruch besteht für Selbstständige, Beamte und Arbeitssuchende. Mehrere Angehörige können sich den Zeitraum teilen.

Als nahe Angehörige gelten Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern, Ehegatten, Lebenspartner, Partner in einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft, Geschwister, Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Lebenspartner, Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder (§ 7 Absatz 3 PflegeZG)

Wichtig! Das Pflegeunterstützungsgeld muss bei der Pflegekasse der pflegebedürftigen Person_beantragt werden.

Weitere Möglichkeiten, Pflege und Beruf besser miteinander zu verbinden, sind die Pflegezeit nach § 7 Absatz 1 der Pflegezeitverordnung (PflegeZV) und die Familienpflegezeit nach § 2 des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG).

Mehr Informationen und Beratung dazu bekommen Sie bei Ihrer Pflegekasse oder im Pflegestützpunkt.

Ergänzende Unterstützungsleistungen für Digitale Pflegeanwendungen (DiPA) (§ 40b Absatz 1 SGB XI)

DiPA steht für **Digitale Pflegeanwendungen**. Es handelt sich um digitale Hilfsmittel, die Pflegebedürftige und ihre Angehörigen im Alltag unterstützen, entlasten oder die Selbstständigkeit fördern und damit die Pflege erleichtern und die Lebensqualität der Betroffenen steigern. Solche Anwendungen können als Apps oder digitale Plattformen bereitgestellt werden.

Beispiele für DiPA: Erinnerungs-Apps zur Medikamenteneinnahme, Pflegecoachings mit Tipps und Videos zur Durchführung von Pflegemaßnahmen, Tagesplaner als Strukturierungshilfe im Alltag usw.

Die Kosten für eine Digitale Pflegeanwendung können von der Pflegekasse bis maximal 53 Euro im Monat übernommen werden, sofern diese als geeignet anerkannt ist. Dafür ist ein Antrag bei Ihrer Pflegekasse erforderlich. Dort erhalten Sie auch weitere Informationen zu bereits zugelassenen Anwendungen.

Anschubfinanzierung und Wohngruppenzuschuss für ambulant betreute Wohngemeinschaften (§ 45e Absatz 1 Satz 1 und 2 SGB XI)

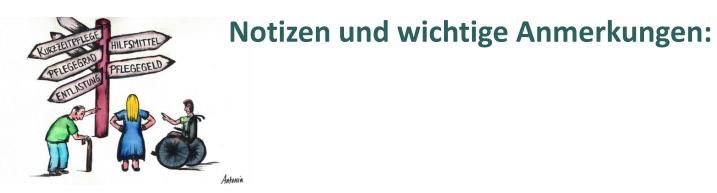
Der Wohngruppenzuschuss ist eine finanzielle Unterstützung für Pflegebedürftige, die in einer ambulant betreuten Wohngemeinschaft leben. Voraussetzungen: Pflegebedürftige mit Pflegegrad 1 bis 5, die in einer WG mit mindestens 3 und maximal 12 Bewohnern leben. Die WG muss auf Pflege und Betreuung ausgerichtet sein. Der Zuschuss beträgt 224 Euro pro Monat und ist zur Finanzierung einer Präsenzkraft, die die Organisation der Wohngruppe (bspw. Koordinieren von Terminen, Alltagsgestaltung usw.) gedacht.





Leistungen der Pflegeversicherung gültig ab 01.07.2025 Pflegestützpunkt







Wir sind für Sie da:

Pflegestützpunkt Landkreis Oberallgäu Pflegeberatung und -koordination

> Oberallgäuer Platz 2 87527 Sonthofen

📞 08321 / 612 - 3025

pflegestuetzpunkt@lra-oa.bayern.de

